

Advertissement.

Allen und jeden-so wohl In- als Außer Landes wird hiemit kundgetahn / daß wegen der nun mehr leider! sich ausbreitenden Contagion / kein aus der Ost-See kommendes Schiff in Ihrer Königlichen Majestät Reichen und Landen eingelassen werde / es habe dan seinen Formlichen Gesundheits-Brief unter einem public und bekandten Insiegel als etwan der Regierung und Cancelllei / oder der Stadt und des Magistrats / zumahlen keine privat Pässe angenommen werden. Selbige Gesundheits-Briefe müssen innehalten / nicht allein daß an dem Orte von wannen das Schiff kömt / gesunde und reine Luft sondern auch keine ansteckende Senche oder anlebende Krankheit der Orten seye; demnechst müssen in selbigem oder absonderen publicque Gesundheits-Briefen genennet und mit Alter physiognomie und andern Kennzeichen beschrieben werden alle mit dem Schiffe fahrende Personen. Schiffs-Leute und Passagierer nebst einem Eidlichem Attestato / daß die Person / der Passagierer in 6. Wochen an einem angestecktem Orten nicht gewesen; sondern sich am gesunden Ort und wo die nechst vorige 6. Wochen aufgehalten. Keine Kleider noch Sachen mit sich führe so von denen nun inficirten Orten jemahl hergekommen oder während dieser Contagion dadurch passiret / wegen der Ladung muß gleichfals ein Obrigkeitliches Attestatum beifolgen / daß der die Wahren verkauffet oder eingeladen mit Körperl. Eide vor der Obrigkeit bekräftet / wie mitfolgende und geladene Wahren / so mit Gewicht Stücken Merckzeichen und Nummer im Eide beschrieben werden müssen jede Packer / Halle Sonne 2c. absönderlich specificiret / an gesunden Orte und wo gewachsen / oder fabriciret / eingepacket oder zugeschlagen seye; oder daß bevorab / Wolle / Hauf / Flachß / Hopffen 2c. wenigstens an einem Gesunden Orte und wo und bey wenig 10 Wochen aufm boden oder im Packhause bey durchstreichender Luft losß und ausgebreitet gelegen aldar in gegenwärtige / Säcke / Matten / so gleichfals von und gesunde Orte / wo es / sey eingepacket worden. Dan solte auch nur an einige Persohnen odere wahre dergleichen Gesundheits-Brief und Eidlicher Attest manquiren / so wird das Schiff mit Leuten und Wahren aufgehalten / und wenigstens zur Quarantaine Condemniret / wo nicht gar abgewiesen werden. Desgleichen muß im Attestato gemeldet werden / daß der Schiffer geschworen / nirgens / es seye dan auß Sturm und Ungewetter / anzulegen / und daß er nicht einige Persohn oder Wahre unterwegs weiter einnehmen wolle. Wan auch einige Fremde und Ausländische Schiffe wenigstens umb Kooru zu holen Danzig und andere inficirte Orte noch beseegelet sollen / wobey Ihrer Königl. Ma-

jestdt Länder Da sie auf der Rückreise dero See und Ströme
Passiren/ in Höchste Gefahr gesezet würden/ wan sothane von
infectirten Ortern kommende Schiffe nicht ein gewisses Signal
aufstecken / damit die Bots-Leute und andere Einwohner/ wie
auch passirende Schiffe Ihre Präcaution nehmen können; als
werden auf allergnädigster Befehl Ihrer Königlichen Majestät
hiemit alle sothane Fremde gewaruet/ daß sie unter Lebens-
Straffe/ wan sie von infectirten Ortern kommen. Sie haben sel-
ber die Contagion aufm Schiffe oder nicht/ von der Kaa und
Zwerch-stangen/ oder da es eine Galioth von der Gabel als ein
Signal/ als etwan eine weisse Flagge oder weißes Tuch anbin-
den/ damit hiesige Einwohner/ Ausrußere/ Bots-Leute von die-
sem Gefährlichem Umstand Nachricht haben können/ da dann
sothane Schiffe doch nicht sollten hilflos gelassen/ sondern mit
Bots-Leuten und andern nothwendigkeiten nach jedes Orts
habender Instruction doch mit gebührender vorgeschriebener
Präcaution assistiret werden sollen.

